

# SATZUNG DER KREISJÄGERVEREINIGUNG HOHENLOHE E. V.



## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kreisjägersvereinigung Hohenlohe e. V.“ (nach stehend Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Künzelsau und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Aufgaben und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
  - a) Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur;
  - b) Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes;
  - c) die Pflege und die Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
  - d) den Zusammenschluss der Jäger mit dem Ziel, deren Anliegen im Rahmen des in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Unterstützung und Beratung der Kreisbehörden in Angelegenheiten des Jagd- und Naturschutzes, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit;
  - e) Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes;
  - f) Heranbildung eines waidgerechten Jägernachwuchses, sowie Förderung und Unterstützung des Berufsjägertums;
  - g) Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung rassereiner Jagdgebrauchshunde.
3. Die Ehrenordnung des deutschen Jagdschutzverbandes ist ein Bestandteil dieser Satzung.
4. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2 Satzung) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Über die Zusammenarbeit der Organe gibt es eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
- dem Stellvertreter (Stellvertretender Kreisjägermeister)
- dem Schatzmeister (Zweiter stellvertretender Kreisjägermeister)
- dem Schriftführer (Dritter stellvertretender Kreisjägermeister)

Der Vorsitzende, sein erster Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB. Nach außen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung allein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein und wird im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter allein vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters vertritt der Schatzmeister den Verein allein. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist hierbei im Innenverhältnis an Beschlüsse des Ausschusses, sowie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Beschlüsse des Ausschusses herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint.

## **§ 6 Der Ausschuss**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstands,
- den Hegeringleitern der Hegeringe 1 bis 6 und Damwild, die von den jeweiligen Mitgliedern der Hegeringe gewählt werden
- den Fachgruppenleitern (Obleuten), die vom Ausschuss gewählt werden
- einer nach Bedarf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Zahl von Beisitzern
- den Ehrenkreisjägermeistern, mit beratender Funktion, die vom Ausschuss auf Dauer mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Den Vorsitz im Ausschuss hat der Vorsitzende des Vorstandes (der Kreisjägermeister) bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes, ohne die Hegeringleiter- und zweier Kassenprüfer, für jeweils drei Jahre.
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Die Mitgliederversammlung hat im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres stattzufinden und ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung/Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung des Hohenlohekreises oder in der Verbandszeitschrift „Jäger Baden-Württemberg“ mit einer Frist von spätestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in gleicher Weise, wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies beantragen.

## **§ 8**

### **Wahlen und Beschlüsse**

Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens 1/4 der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Wahlen und Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die die Effektivität der Arbeit gewährleistet und die als Mitglied dem Ansehen des Vereins nützt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich in zulässiger Form mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
5. Für Personen, die der Jagd nahe stehen, die aber keine Jägerprüfung abgelegt haben und somit keine Jagderlaubnis besitzen oder jagdberechtigt sind, besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die beim Vorstand spätestens am 15. Dezember eingegangen sein muss.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
  - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat.
  - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.

Ein Mitglied kann ferner durch rechtskräftiges Ehrenrats-Ausschlussurteil eines Landesjagdverbandes oder des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen a – c durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch „Einschreiben“ mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Berufung bei der nächsttagenden Hauptversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der jährliche Beitrag sowie einmalige Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Fälligkeit einmaliger Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von den jährlich fällig werdenden Beiträgen befreit.
3. Mitglieder mit 40-jähriger Mitgliedschaft, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, brauchen nur den Pflichtbeitrag, der an den Landesjagdverband für dieses KJV-Mitglied zu entrichten ist, zu bezahlen.
4. Buchführung, Kasse und Bestand sind in jedem Jahr einmal zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinssatzung und die rechtmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder bindend.
2. Die Einrichtungen des Vereins stehen jedem Mitglied unter Beachtung der hierzu ergangenen Bestimmungen zur Verfügung.

## **§ 13**

### **Hegeringe**

1. Im Bereich des Kreisvereins werden unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen von Jagd, Hege und Lebensraum des Wildes räumlich abgegrenzte Hegeringe gebildet, die mehrere zusammenhängende Jagdbezirke umfassen.
2. Mitglieder der Hegeringe sind die Jagd Ausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke, soweit sie Mitglieder des Kreisvereins sind, und die im Raum des Hegeringes wohnhaften Mitglieder des Kreisvereins. Mitglieder des Kreisvereins, die nicht im Gebiet des Hegeringes wohnen, aber in einem Jagdbezirk des Hegeringes jagen, können sich für die Mitgliedschaft in diesem Hegering entscheiden. Der Kreisjägermeister ist von diesem Entschluss schriftlich zu unterrichten.
3. Die Hegeringe vermitteln die Beschlüsse und Bestrebungen des Kreisvereins ihren Mitgliedern. Sie verfolgen insbesondere das Ziel einheitlicher Hege über die einzelnen Reviere hinaus und die Vertiefung des jagdlichen Wissens.
4. Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Hegerings auf drei Jahre gewählt.
5. Die Hegeringleiter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kreisvereins gebunden.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr und läuft demgemäß vom 01.01. – 31.12.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss mit nur 3/4 der

anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an einen Verein, eine Einrichtung oder den Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzungen der §§ 51 ff AO erfüllen, oder an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes, die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der KJV Hohenlohe e. V. am 28. März 2009 angenommen und beschlossen. Sie trat am 01. April 2009 in Kraft. Ergänzung des § 9.5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung der KJV Hohenlohe e. V. am 14. März 2015.**